

GSA

GESELLSCHAFT FÜR  
STRUKTUR- UND  
ARBEITSMARKTENTWICKLUNG

Schulstraße 1-3  
D-19055 Schwerin  
TEL 0385 5 57 75-0  
FAX 0385 5 57 75-40  
info@gsa-schwerin.de  
www.gsa-schwerin.de



# Förderung der berufsbegleitenden Weiterbildung und der Personal- entwicklung aus dem Programm „Arbeit durch **B**ildung und **I**nnovation (ArBI)“

15. April 2009




**Mecklenburg  
Vorpommern** 

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit  
und Tourismus M-V

GSA

# Inhalt

- 1. Richtlinie zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
- 2. Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung in Unternehmen



# **1. Richtlinie zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen**

## 1.1 Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben von Wirtschaftsunternehmen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen oder Veränderungen der Arbeitsorganisation,
- Maßnahmen, die zur Entwicklung einzelner Branchen und Regionen einen besonderen Beitrag leisten,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Optimierung Ressourcen schonender Verfahren oder der Erhöhung der Energieeffizienz stehen.



## **1.2 Zuwendungsvoraussetzung**

- Empfänger von Zuwendungen sind Bildungsdienstleister, die nach § 6 des Weiterbildungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (WBG) anerkannt sind.

## **1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben für allgemeine Maßnahmen und in Höhe von bis zu 45 vom Hundert für spezifische Maßnahmen gewährt.

## 1.4 Zuwendungsverfahren

- Antragstellung durch nach § 6 WBG anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung
- Antragsannahmende und -vorprüfende Stelle: GSA
- Bewilligungsbehörde: Landesförderinstitut (LFI)
- Fachaufsicht: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
- Kontrolle durch Landesrechnungshof und Europäische Finanzkontrolle



## **2. Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung in Unternehmen**

**- Bildungsschecks -**

## **2.1 Förderfähige Maßnahmen**

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Unternehmen die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von betriebsnahen beruflichen Schlüsselqualifikationen dienen
- Zuwendungsempfänger sind Unternehmen

## **2.2 Inhaltliche Schwerpunkte**

- Betriebsbezogene Inhalte (z. B. Fremdsprachen, IT-Kenntnisse, Marketing, Unternehmensführung)
- Entwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen
- Berücksichtigung der Lernerfahrungen und Erfordernisse älterer Beschäftigter

## 2.3 *Bildungsscheckverfahren*

- **Unternehmen** erhalten auf Antrag für jeweilige Mitarbeiter personenbezogene Bildungsschecks in Höhe von bis zu 75 % der Kosten und maximal 500 Euro pro Mitarbeiter und Qualifizierung.
- **Unternehmen** beauftragen eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung zur Durchführung und schließen privatrechtlichen Qualifizierungsvertrag ab.
- **Unternehmen** begleichen die Rechnung, in dem der Eigenanteil von mindestens 25 Prozent überwiesen und Bildungsscheck an Bildungsdienstleister übergeben wird.

## 2.4 Zuwendungsverfahren

- Antragsannahmende und -vorprüfende Stelle: GSA
- Bewilligungsbehörde: Landesförderinstitut (LFI)
- Fachaufsicht: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Kontrolle durch Landesrechnungshof und Europäische Finanzkontrolle

## 2.5 Auszahlung/Nachweis

- Die **Bildungsdienstleister** lösen den/die Bildungsscheck/s nach Beendigung der Weiterbildung beim LFI ein und geben Erklärungen über den Rechnungsbetrag und dessen Zustandekommen ab.
- Die Unternehmen erbringen einen Verwendungsnachweis.



*Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!*



15. April 2009

GSA